

Merkblatt Fasnachtswagen und Umzüge

Wichtige Hinweise für die Teilnahme an volkstümlichen Umzügen

Die Verwendung von Motorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Traktoren sowie jeglicher Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht, gelten als Ausnahmefahrzeuge bzw. Ausnahmeanhänger, sobald sie von den gesetzlichen Massen abweichen oder wenn Personen ausserhalb der im Fahrzeugausweis bewilligten Platzzahl mitgeführt werden. In diesen Fällen wird eine Sonderbewilligung benötigt, die durch das Strassenverkehrsamt Thurgau ausgestellt wird.

Folgende Grundsätze sind zu beachten

Das Strassenverkehrsamt kann auf abgesperrten Umzugsrouten für Fasnachtswagen, welche von landwirtschaftlichen Fahrzeugen gezogen werden, eine Sonderbewilligung erteilen. Mit dieser Bewilligung wird das Zugfahrzeug von der landwirtschaftlichen Verwendung oder bei gewerblichen Traktoren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Die Bewilligung ist gültig für das Befahren der Umzugsroute sowie für die Hin- und Rückfahrt auf direktem Weg. Alle anderen Fahrten sind untersagt.

Für Personen auf der Ladebrücke kann eine Bewilligung erteilt werden, sofern eine entsprechende Notwendigkeit besteht und eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

- Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot (Art. 91 VRV)
- Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Art. 90 Abs. 3 VRV)
- Überschreitung der gesetzlich erlaubten Höchstmasse (Art. 64–67 VRV)
- Mitführen von Personen während des volkstümlichen Umzuges (Art. 3 VVV)

Anforderungen an den Fahrzeugführer

Der Fahrzeugführer muss in jedem Fall die Vorschriften bezüglich der Fahrfähigkeit (Alkohol, Drogen, Medikamente, Müdigkeit, etc.) einhalten. Er muss im Besitz der entsprechenden Führerausweiskategorie sein. Bei Fahrzeugen, welche seitlichen Überhang (Überbreite) oder Überlänge aufweisen, ist sicher zu stellen, dass der Fahrzeugführer über die nötige Praxis verfügt. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich und wird bei einem Unfall strafrechtlich verfolgt. Bei Missachtung der Auflagen gilt im Schadenfall das Regressrecht des Versicherers.

Betriebssicherheit

Fahrzeuge, Fuhrwerke und Anhänger, welche an einem Umzug teilnehmen, müssen immer verkehrs- und betriebssicher sein. Das gilt auch für Anhänger ohne Kontrollschild.

Die Zulassungsbehörde kann die Betriebssicherheit überprüfen oder eine Bestätigung einer von Ihr bezeichneten Reparaturwerkstatt verlangen.

Anforderungen an die Bremsen des Anhängers

- Bis 750 kg Gesamtgewicht ist keine Bremse erforderlich.
- Ab 750 kg Gesamtgewicht ist mindestens eine Auflaufbremse erforderlich.
- Über 3500 kg Gesamtgewicht muss eine durchgehende Bremse vorhanden sein.

Bei Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h:

- Betriebsbremse ab 3000 kg Gesamtgewicht erforderlich.
- Auflaufbremse ist bis 6000 kg Gesamtgewicht möglich.

Folgende Anforderungen an den Anhänger gelten:

- Eine wirksame Feststellbremse muss bei einem Gesamtgewicht von über 750 kg vorhanden sein.
- Die Bremsanlage ist betriebssicher und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
- Die Verbindungseinrichtung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist betriebssicher.
- Die Beleuchtungsanlage ist vollständig und funktionstüchtig.
- Am Heck des Fahrzeugs sind das Höchstgeschwindigkeitszeichen und falls erforderlich die Heckmarkierungstafel angebracht.
- Die Reifen weisen eine gesetzeskonforme Profiltiefe auf und sind frei von Beschädigungen oder Rissen.
- Die Lenkung ist betriebssicher und gesetzeskonform.
- Die Sicht des Fahrers nach vorne, zur Seite und nach hinten ist gewährleistet.
- Es sind keine gefährlichen oder hervorstehenden Teile vorhanden.
- Es dürfen keine Flüssigkeiten austreten.
- Auf dem Fasnachtswagen ist ein geprüfter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllmenge mitzuführen.

Anforderungen an den Aufbau

Zum Schutze der Zuschauer müssen die Räder des Fasnachtswagens seitlich bis 20 cm über dem Boden mit festem Material verkleidet sein.



Der Wagenaufbau darf keine scharfen oder spitzen Kanten und keine Vorsprünge oder Öffnungen aufweisen, welche eine zusätzliche Verletzungsgefahr für Fussgänger oder Velofahrer bilden könnten.

Ist der Aufbau breiter als 2.55 m so muss die Breite an den äussersten Stellen hinten auffällig mit rot/ weissen Markiertafeln gekennzeichnet werden.

Der Aufbau muss fachmännisch und solide befestigt sein.

Werden am Umzug auf dem Wagen Personen mitgeführt, muss ein wirksamer Schutz gegen das Herunterfallen vorhanden sein.

Personen auf Umzugswagen

Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden. Bei allen anderen Fahrten mit Fasnachtswagen dürfen auf dem Anhänger keine Personen mitgeführt werden. Das Auf- und Abspringen während des Umzuges ist strikt verboten. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen zwischen dem Zugfahrzeug und dem oder den Anhängern aufhalten.

Wenn mehrere Personen auf der Umzugsroute mitfahren wollen, muss die entsprechende Versicherungsdeckung mit dem Gesuch vorgewiesen werden, um eine Ausnahmegewilligung zu erlangen.

Rechtliche Grundlagen:

- Art. 3 Abs. 1 VVV:
Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.
- Art. 3 Abs. 2 VVV:
Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.
- Art. 61 Abs. 5 VRV:
Mehr als neun Personen dürfen auf Motorwagen zum Sachentransport und Anhängerzügen nur mitgeführt werden, wenn dies gemäss Fahrzeugausweis gestattet ist; vorausgesetzt ist eine genügende Haftpflichtversicherung.

Pflichten des Veranstalters

- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich und muss auf Verlangen ein Sicherheitskonzept vorweisen können.
- Der Veranstalter ist für die Absperrung der Umzugsroute verantwortlich.
- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über eine Sonderbewilligung verfügen und dass eine genügend hohe Versicherungsdeckung bei Personen auf den Umzugswagen vorhanden ist.
- Der Veranstalter muss die Fahrzeugkombinationen am Umzug durch (sogenannte Radwächter) begleiten oder diese Funktion an befugte Personen delegieren.

Bewilligung des Strassenverkehrsamtes

Für die eingelösten Motorfahrzeuge (auch landwirtschaftliche Traktoren) und Anhänger erteilt das Strassenverkehrsamt die erforderliche Sonderbewilligung.

Bitte reichen Sie uns das erforderliche Gesuch ([LINK](#)) sowie den Nachweis der erforderlichen Versicherungsdeckung für die mitgeführten Personen auf dem Umzugswagen mindestens drei Wochen vor dem Umzug ein. So bleibt genügend Zeit, um die Bewilligung rechtzeitig auszustellen.